

## Vollstationäre Pflege

### 1. Das Wichtigste in Kürze

Vollstationäre Pflege ist die Pflege in einem Pflegeheim. Je nach Pflegegrad zahlt die Pflegekasse 770 bis 2.005 € für die Kosten der Pflege. Für Unterkunft und Verpflegung muss der Pflegebedürftige selbst aufkommen.

Für die vollstationäre Pflege in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen gelten spezielle Regelungen.

### 2. Voraussetzung

Vollstationäre Pflege im Rahmen der [Pflegeversicherung](#) findet immer dann statt, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der "Besonderheit des Einzelfalls" nicht in Betracht kommt und folglich eine sog. Heimbedürftigkeit besteht. Festgelegt wird dies von den Pflegekassen in Zusammenarbeit mit dem [Medizinischen Dienst](#) (MD).

Besonderheiten im Einzelfall sind z.B.:

- Fehlen einer Pflegeperson,
- Überforderung der Pflegeperson,
- Verwahrlosung des Pflegebedürftigen,
- Eigen- oder Fremdgefährdungstendenz des Pflegebedürftigen oder
- fehlende Pflegebereitschaft möglicher Pflegepersonen.

Prinzipiell müssen die [Vorversicherungszeit](#) erfüllt, die [Pflegebedürftigkeit](#) festgestellt, eine Heimbedürftigkeit vorliegen und die Pflegeleistung bei der Pflegekasse beantragt werden.

Vollstationäre Pflege wird in vollstationären Pflegeeinrichtungen, sog. Pflegeheimen, erbracht. Hierunter fallen **nicht**:

- Krankenhäuser
- Einrichtungen, deren vorrangiger Zweck
  - die medizinische Vorsorge oder Rehabilitation,
  - die berufliche oder soziale Eingliederung,
  - die schulische Ausbildung oder
  - die Erziehung von Menschen mit Krankheiten oder Behinderungen ist.
- Räumlichkeiten,
  - in denen der Zweck des Wohnens von Menschen mit Behinderungen und der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe im Vordergrund steht,
  - die dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) unterliegen und
  - in denen der Umfang der Gesamtversorgung durch Leistungserbringer regelmäßig dem einer Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entspricht.

### 3. Verhältnis zu anderen Leistungen der Pflegeversicherung

Leistungen der Häuslichen Pflege ( [Pflegesachleistung](#) , [Pflegegeld](#) , [Pflegehilfsmittel](#) ) und der vollstationären Pflege schließen sich gegenseitig aus.

#### 3.1. Ausnahme

Wenn Pflegebedürftige in Pflegeheimen und daneben, z.B. an Wochenenden, zu Hause gepflegt werden, besteht auch Anspruch auf die Leistungen der Häuslichen Pflege.

### 4. Umfang und Höhe

#### 4.1. Leistungsumfang der Pflegekasse

Die Pflegekasse übernimmt pauschal

- die pflegebedingten Aufwendungen,
- die Aufwendungen der sozialen Betreuung und
- die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung (sog. Hotelkosten) trägt der Pflegebedürftige selbst (§ 87 SGB XI).

## 4.2. Höhe der Leistung der Pflegekasse

Pflegegrad	monatliche Leistung
1	(Zuschuss von 125 € über Entlastungsbetrag)
2	770 €
3	1.262 €
4	1.775 €
5	2.005 €

Näheres unter [Pflegegrade](#) und [Entlastungsbetrag](#).

## 4.3. Besonderheit

Wählt der Pflegebedürftige die vollstationäre Pflege, obwohl dies nach den Feststellungen der Pflegekasse **nicht erforderlich** ist, erhält der Pflegebedürftige für die pflegebedingten Aufwendungen nur einen **Zuschuss** in Höhe der [Pflegesachleistung](#) bzw. des [Entlastungsbetrags](#).

## 4.4. Eigenanteil im Pflegeheim

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung (sog. Hotelkosten) sowie Investitionskosten (anfallende Kosten für z.B. Gebäude und Reparaturen) fallen sehr unterschiedlich aus und müssen vom Pflegebedürftigen selbst getragen werden. Der **Pflegebedürftige muss** neben den **Hotelkosten** und den **Investitionskosten** zusätzlich einen **Eigenanteil** zu den **Kosten der vollstationären Pflege leisten**. Die Höhe des sog. einrichtungseinheitlichen Eigenanteils (EEE) ermittelt die Einrichtung mit der Pflegekasse bzw. dem Sozialhilfeträger. Der Eigenanteil unterscheidet sich von Einrichtung zu Einrichtung. Innerhalb einer Einrichtung ist er einheitlich für die Pflegegrade 2 bis 5 und erhöht sich nicht, wenn eine Höherstufung des Pflegegrades erfolgt. Bei Pflegegrad 1 muss ein großer Teil der Kosten selbst getragen werden. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Aufnahmetag und endet an dem Tag, an dem der Heimbewohner auszieht oder stirbt.

Wenn der Pflegebedürftige den Eigenanteil aus seinem Einkommen (in der Regel die Rente) und seinem Vermögen nicht leisten kann, werden seine Eltern, Ehepartner sowie Kinder und indirekt deren Ehepartner herangezogen. Durch die Einführung des Angehörigen-Entlastungsgesetzes müssen Kinder seit 1.1.2020 jedoch erst ab einem jährlichen Bruttoeinkommen von 100.000 € zum Unterhalt der Eltern beitragen. Näheres unter [Unterhaltspflicht](#). Können die Unterhaltspflichtigen nicht zahlen, leistet das [Sozialamt](#).

## 4.5. Pflegewohngeld

In 3 Bundesländern können pflegebedürftige Pflegeheimbewohner mit geringem Einkommen Pflegewohngeld beantragen. Es unterstützt die Zahlung des Investitionskostenzuschusses:

- **Nordrhein-Westfalen:** § 14 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen
- **Schleswig-Holstein:** § 6 Abs. 4 Landespflegegesetz Schleswig-Holstein
- **Mecklenburg-Vorpommern:** § 9 Landespflegegesetz Mecklenburg-Vorpommern

Das Pflegewohngeld als Zuschuss zu den Investitionskosten erhält das Pflegeheim direkt von der Pflegekasse und reduziert dann die Kosten, die an den Pflegebedürftigen berechnet werden. Zuschüsse zu teilstationärer und vollstationärer Pflege erhalten Einrichtungen nur, wenn ein Sozialhilfeträger des Bundeslands die Kosten trägt.

# 5. Pflege in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen

## 5.1. Definition

Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen haben eine vorrangig andere Zielsetzung als die der Pflege.

Zweck der vollstationären Einrichtung für Menschen mit Behinderungen sind Leistungen zur

- Medizinischen Vorsorge und Rehabilitation,
- Teilhabe am Arbeitsleben,
- Teilhabe an Bildung
- sozialen Teilhabe sowie
- die schulische Ausbildung oder Erziehung von kranken Menschen oder Menschen mit Behinderungen.

Zudem zählen zu den Einrichtungen Räumlichkeiten,

- in denen der Zweck des Wohnens von Menschen mit Behinderungen und Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe im Vordergrund steht,
- die dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) unterliegen und
- in denen der Umfang der Gesamtversorgung durch Leistungserbringer regelmäßig dem einer Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entspricht.

## 5.2. Umfang

Die Pflegekasse übernimmt einen **Zuschuss**, wenn eine [Pflegebedürftigkeit](#) mit mindestens Pflegegrad 2 besteht.

## 5.3. Höhe

Die Pflegekasse zahlt pauschal 15 % des Heimentgelts der vollstationären Pflegeeinrichtung, maximal jedoch 266 € monatlich.

## 5.4. Verhältnis zu anderen Leistungen der Pflegeversicherung

Andere Leistungen der Pflegeversicherung können während des Aufenthalts in einer vollstationären Einrichtung für Menschen mit Behinderungen in der Regel **nicht** gewährt werden.

### 5.4.1. Ausnahme

Wenn Häusliche Pflegeleistungen und vollstationäre Pflegeleistungen in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen kombiniert werden, zahlt die Pflegekasse den pauschalen Betrag der vollstationären Pflegeleistung (15 % des Heimentgelts bzw. maximal 266 €) und das [Pflegegeld](#) für die tatsächlichen Pflegetage im häuslichen Bereich.

Dabei zählen **Teiltage** (z.B. Häusliche Pflege ab Freitagabend) als volle Tage. Die **Höhe des Pflegegelds** richtet sich nach dem jeweiligen [Pflegegrad](#). Bei der Ermittlung der zu Hause verbrachten Pflegetage ist der Kalendermonat immer mit 30 Tagen anzusetzen.

Das sich ergebende anteilige Pflegegeld darf zusammen mit der Leistung bei vollstationärer Pflege den jeweiligen Pflegegrad festgelegten maximalen [Sachleistungsbetrag](#) bei Häuslicher Pflege nicht übersteigen.

## 6. Praxistipps

- In der vom Bundesjustizministerium geförderten "Weißen Liste" der Bertelsmann Stiftung und der Dachverbände der größten Patienten- und Verbraucherorganisationen kann eine Checkliste für Pflegeheime gefunden, die Entscheidungskriterien für die Wahl des richtigen Pflegeheims enthält: [www.weisse-liste.de](http://www.weisse-liste.de) > [Pflege](#) > [Pflegeheim-Checkliste](#).
- Das Bundesfamilienministerium gibt einen Leitfaden heraus, der bei der Suche nach einem Pflegeheimplatz unterstützen soll: "Auf der Suche nach der passenden Wohn- und Betreuungsform - Ein Wegweiser für ältere Menschen", Download unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) > [Service](#) > [Publikationen](#) > [Betreuungsform](#).
- Das Zentrum für Qualität in der Pflege (ZQP) gibt im Ratgeber "Stationäre Pflege - Gute professionelle Pflege erkennen" Informationen und Tipps, um besser erkennen zu können, ob die Pflege in einem Pflegeheim fachgerecht und angemessen ist. Bestellung oder Download kostenlos unter [www.zqp.de](http://www.zqp.de) > [Bestellen](#).
- Zum 1.11.2019 wurde das Verfahren zur Prüfung und Darstellung der Pflegequalität in der stationären Pflege aktualisiert. Näheres zum neuen Bewertungssystem unter [www.gkv-spitzenverband.de](http://www.gkv-spitzenverband.de) > [Pflegeversicherung](#) > [Qualität und Transparenz](#) > [Qualitätsprüfungen](#) > [Stationäre Pflege](#).  
Unter folgenden Links sind die Qualitätsberichte einsehbar:
  - [www.aok-gesundheitspartner.de](http://www.aok-gesundheitspartner.de) > [Pflege](#) > [Pflege-Navigator](#) (AOK)

- [www.bkk-pflegefinder.de](http://www.bkk-pflegefinder.de) (BKK)
- [www.pflegelotse.de](http://www.pflegelotse.de) (vdek - Verband der Ersatzkassen)

## 7. Wer hilft weiter?

[Pflegekassen](#) , [Pflegestützpunkte](#) sowie das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit mit dem Schwerpunkt Pflegeversicherung, Telefon: 030 3406066-02, Mo-Do 8-18 Uhr und Fr 8-12 Uhr.

## 8. Verwandte Links

[Ratgeber Pflege](#)

[Tabelle Pflegeleistungen](#)

[Häusliche Pflege Pflegeversicherung](#)

[Tages- und Nachtpflege](#)

[Kurzzeitpflege](#)

[Pflege > Leistungen](#)

[Landespflegegeld Bayern](#)

[Unterhaltspflicht](#)

[Vollzeitpflege](#) (Erziehungshilfe des Jugendamts)

Gesetzesquelle: §§ 43, 43 a, 71 Abs. 4 SGB XI